

BENUTZUNGSORDNUNG

Kunstrasenplatz Grundmatte

Artikel 1 Allgemeines

- ¹ Der Kunstrasenplatz, welcher öffentlich zugänglich ist, kann auch in den Schulferien und an schulfreien-, Sonn- und Feiertagen benutzt werden.
- ² Der Lehr- oder Aufsichtsperson obliegt die Verantwortung für die Anlage.
- ³ Der Kunstrasen ist in demselben Zustand zu verlassen, wie er angetreten wurde.
- ⁴ Abfall, Kaugummis und Zigarettenstummel sind in den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen.
- ⁵ Getränke und Verpflegung sind ausserhalb des Kunstrasens zu konsumieren.

Artikel 2 Mobiliar und Einrichtungen

- ¹ Die Geräte und Materialien sind mit Sorgfalt zu behandeln.
- ² Tore inkl. Zubehör dürfen nicht auf dem Spielfeld stehen bleiben, diese sind nach dem Spielbetrieb am Spielfeldrand abzustellen.

Artikel 3 Lichtenanlage

Die Anweisungen zur Handhabung der Lichtenanlage durch die Gemeindeverwaltung sind strikte zu befolgen.
Die Lichtenanlage ist ab 22.00 Uhr auszuschalten.

Artikel 4 Schuhwerk

Am besten geeignet sind Nockenschuhe. Es können auch "Tausendfüssler" oder Turnschuhe benutzt werden. Fussballschuhe mit auswechselbaren Stollen sind nicht erlaubt. Der Kunstrasen darf nicht mit schmutzigen Schuhen betreten werden.

Artikel 5 Benützungsdauer / Schliessung

Um 22.00 Uhr ist der Spielbetrieb einzustellen und der Kunstrasen ist zu verlassen.

Artikel 6 Nach dem Spiel oder Training

- ¹ Abfall am Spielfeldrand und auf der Stehrampe ist zu entsorgen.
- ² Vor der Rückkehr in die Garderoben sind die Schuhe an den Schuhbürsten beim Eingang Süd zu reinigen.

Artikel 7 Winterdienst

Es wird kein Winterdienst durch die Gemeindeverwaltung getätigt.

Schattdorf, 1. Februar 2022

Bau, Raum und Infrastruktur
Immobilien und Liegenschaften